

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Beteiligungen
Verantwortung:	Herr Willecke, Herr Tsalastras, Herr Berg

Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH (IKF); hier: Änderung des Gesellschaftervertrags

Beratungsfolge

17.11.2025

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt:

1. Der Rat verzichtet gemäß § 1 Abs.7 S 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vom 20.03.2023 auf die Vorberatung durch Ausschüsse.
2. Den in der als Anlage beigefügten Synopse (Spalte: „neuer Entwurf“) ausgewiesenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags der IKF wird zugestimmt.
3. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der IKF wird angewiesen, den zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der IKF erforderlichen Gesellschafterbeschluss zu fassen.

Bezug

- Drucksachen-Nr. B/17/0471-01 vom 22.03.2021 (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH (IKF), Änderung des Gesellschaftsvertrages)
- Drucksachen-Nr. B/17/5912 vom 18.11.2024 (Auswirkungen des 3. NKF Weiterentwicklungsgesetzes auf die Beteiligungen der Stadt Oberhausen)

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der IKF ist seit der Vonselbstständigkeit als GmbH identisch mit der Zusammensetzung des Kulturausschusses. Um die Flexibilität und Effizienz des Aufsichtsrates bei der Überwachung und Steuerung der Gesellschaft zu verbessern, soll ein eigenständiger Aufsichtsrat eingerichtet werden, der nicht mehr an der Sitzungsfolge des Kulturausschusses gebunden ist. Entsprechend den Regelungen bei der Gasometer GmbH und LAH Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH ist eine Besetzung mit 7 Mitgliedern vorgesehen. Der Aufsichtsrat wird künftig am Sitz der Gesellschaft tagen.

Um die Prozesse beim Gesellschafter zu harmonisieren und die Arbeitsabläufe der Gesellschaft zu optimieren, soll das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt werden. Die vorgesehenen organisatorischen und verfahrensbezogenen Anpassungen des Gesellschaftsvertrages haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Einzelheiten der beabsichtigten Änderungen werden im Folgenden dargestellt:

1. Umstellung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr (§ 3 GV)

Aktuell beginnt das Geschäftsjahr am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der neue Entwurf sieht vor, das Geschäftsjahr ab dem **01.01.2027 auf das Kalenderjahr** umzustellen; für den Zeitraum 01.08.2026 bis 31.12.2026 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Ziel ist eine bessere Anschlussfähigkeit an kommunale Haushalts- und Prüfzyklen sowie Vereinfachungen bei Berichterstattung und Planung.

Die bestehenden Fristen- und Prüfpflichten für Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung nach § 53 HGrG (einschließlich Aussagen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung) bleiben hiervon unberührt.

2. Neuregelung des Aufsichtsrates – Zusammensetzung und Amtsdauer (§ 12 GV)

Die derzeitige Regelung knüpft die Zusammensetzung des Aufsichtsrates an die Mitglieder des Kulturausschusses der Stadt Oberhausen sowie ein Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 GO NW. Der Kulturausschuss setzte sich aus 21 Mitgliedern sowie deren jeweiligen Vertretungen zusammen.

Der neue Entwurf sieht einen aus **7 Mitgliedern** bestehenden Aufsichtsrat vor und ergänzt u. a. folgende Klarstellungen: Fortführung der Geschäfte durch den bisherigen Aufsichtsrat bis zur Bildung des neuen Gremiums; Beendigungstatbestände bei Ausscheiden aus Rat/Verwaltung; Möglichkeit der Niederlegung mit achtwöchiger Frist; sowie die ausdrückliche Pflicht der von der Stadt entsandten Mitglieder, die Interessen der Stadt zu berücksichtigen und diese frühzeitig zu informieren; der Rat kann – soweit rechtlich zulässig – Vorgaben und Weisungen erteilen. Mit der schlankeren, funktionsfähigen Gremiengröße und den präzisierten Zuständigkeiten wird die Steuerungs-, Kontrollfunktion und Beratung der Geschäftsführung gestärkt.

Die Entsendung durch den Rat und die Ehrenamtlichkeit bleiben unberührt.

3. Innere Ordnung und Arbeitsweise des Aufsichtsrates (§ 13 GV)

Die Einberufung bleibt in Textform (inkl. E-Mail) mit zweiwöchiger Frist; neu ist insbesondere die Anhebung der Mindestfrequenz auf **mindestens drei Sitzungen** pro Jahr sowie die Möglichkeit, Sitzungen ergänzend oder ausschließlich per Web-, Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder binnen fünf Tagen widersprechen. Zudem werden Vertretungs- und Stimmabgaberegeln konkretisiert (schriftliche Vollmacht bzw. schriftliches Votum/ „Stimmbotschaft“).

Die Pflicht der Geschäftsführung zur Teilnahme, die Möglichkeit der Einladung von Gästen sowie der Verweis auf eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die sich der Aufsichtsrat gibt, werden ausdrücklich aufgenommen. Damit werden moderne, praxistaugliche Arbeitsweisen rechtssicher verankert.

4. Berichterstattung gegenüber dem Kulturausschuss

Ungeachtet der Änderungen im Gesellschaftsvertrag wird die Geschäftsführung **mindestens zweimal jährlich** über die Vorbereitung und den Verlauf des Festivals im Kulturausschuss berichten. Damit bleibt die politische Steuerung durch den zuständigen Fachausschuss gesichert und die enge Anbindung an die kommunale Kulturpolitik gewährleistet.

5. Verfahren zur Vertragsänderung

Der Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ist der Bezirksregierung anzuzeigen und kann Bestätigung der Bezirksregierung vollzogen werden. Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags bedürfen danach eines notariell zu beurkundenden Gesellschafterbeschlusses; Wirksamkeit tritt mit Eintragung in das Handelsregister ein.

Anlage/n

- 1 - Synopse der gesellschaftsvertraglichen Änderungen (IKF)

**Gegenüberstellung des aktuell gültigen und eines neuen Entwurfs des
Gesellschaftsvertrages der IKF Internationale Kurzfilmtage
Oberhausen gGmbH**

(Änderungen/Ergänzungen im Folgenden kursiv/fett/gelb hervorgehoben)

<u>Aktuelle Version</u>	<u>neuer Entwurf</u>
§3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr 2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.	§3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr 2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Ab dem 01.01.2027 entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr. Für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis zum Ablauf des 31.12.2026 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
§12 Aufsichtsrat 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus den Mitgliedern des Kulturausschusses der Stadt Oberhausen sowie einem Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW besteht. Der Aufsichtsrat hat ferner stellvertretende Mitglieder nach Maßgabe des folgenden Abs. 2. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die für Aufsichtsratsmitglieder geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der sich aus der Stellvertretung ergebenden Besonderheiten entsprechend. Die Mitglieder werden durch den Rat der Stadt entsandt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. 2. Zur Vertretung eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes im Falle	§12 Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtsdauer 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht. den Mitgliedern des Kulturausschusses der Stadt Oberhausen sowie einem Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW besteht. Der Aufsichtsrat hat ferner stellvertretende Mitglieder nach Maßgabe des folgenden Abs. 2. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die für Aufsichtsratsmitglieder geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der sich aus der Stellvertretung ergebenden Besonderheiten entsprechend. Die Mitglieder werden durch den Rat der Stadt entsandt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. 2. Zur Vertretung eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes im Falle

seiner Verhinderung an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung benennt der Rat der Stadt jeweils ein stellvertretendes Mitglied. 3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt. Nach Ablauf der Wahlperiode nehmen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben noch solange wahr, bis der Rat der Stadt die neuen Mitglieder entsandt hat. 4. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat drei Monate nach Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Bildungs- und Kulturausschuss bzw. im Falle der Mitgliedschaft nach § 113 Abs. 2 GO NW 3 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.	seiner Verhinderung an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung benennt der Rat der Stadt jeweils ein stellvertretendes Mitglied. 2. 3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt. Nach Ablauf der Wahlperiode nehmen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben noch solange wahr, bis der Rat der Stadt die neuen Mitglieder entsandt hat. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. 4. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat drei Monate nach Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Bildungs- und Kulturausschuss bzw. im Falle der Mitgliedschaft nach § 113 Abs. 2 GO NW 3 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. 3. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder der Verwaltung der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat – soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet – drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung. 4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats durch schriftliche gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
--	---

	6. Die von der Stadt Oberhausen entsandten Mitglieder haben bei ihrer Aufsichtsrats­tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise die Interessen der Stadt Oberhausen zu berücksichtigen. Sie haben die Stadt über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft im Aufgabenbereich des Aufsichtsrates frühzeitig zu unterrichten. Der Rat der Stadt Oberhausen kann ihnen, unbeschadet ihrer Aufsichtsratspflichten, Vorgaben machen und Weisungen erteilen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
§13 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzung, Beschlussfassung 2. Der Aufsichtsrat wird durch die/den Vorsitzende(n) oder, im Fall ihrer/seiner Verhinderung, durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform - E-Mail reicht aus - unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens halbjährlich stattfinden.	§13 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzung, Beschlussfassung 2. Der Aufsichtsrat wird durch die/den Vorsitzende(n) oder, im Fall ihrer/seiner Verhinderung, durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform - E-Mail reicht aus - unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. 3. Der Aufsichtsrat berät die ihm obliegenden Angelegenheiten grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Sitzungen des Aufsichtsrates können aber auch ergänzend oder ausschließlich per Web-, Video- oder Telefonkonferenz oder einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmedien durchgeführt werden, wenn nicht mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder der

	betreffenden Durchführungsform innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Einberufung widersprechen.
	4. Ziffer 3 wird Ziffer 4
	5. Ziffer 4 wird Ziffer 5
	6. Ziffer 5 wird Ziffer 6
6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden fernmündliche, Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von zwei Wochen von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder ihrem(r)/seinem(r) Stellvertreter/in den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.	7. 6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden fernmündliche, Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von zwei Wochen von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder ihrem(r)/seinem(r) Stellvertreter/in den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung gehindert, kann das betreffende Aufsichtsratsmitglied (i) sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied auf Grund einer zu Beginn der Sitzung im Original vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen oder (ii) seine Stimme zur Beschlussfassung in einem schriftlichen Votum zu den einzelnen Tagesordnungspunkten festlegen und dieses Votum der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahlweise vor der Sitzung persönlich übergeben („schriftliche Stimmabgabe“) oder zu Beginn der Sitzung durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates übergeben lassen („Stimmbotschaft“).
7. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich, soweit sie nicht eine der folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen: • Personalangelegenheiten,	7. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich, soweit sie nicht eine der folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen: • Personalangelegenheiten, • Vergabeangelegenheiten,

- Vergabeangelegenheiten,
- Geschäfte im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. b) (Bürgschaften, Garantien etc.), c) (Kreditaufnahmen), e) (Grundstücksrechte) und f) (Hypotheken etc.) des Gesellschaftsvertrages und der entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Darüber hinaus sind die Sitzungen des Aufsichtsrates oder Teile hiervon nicht öffentlich, wenn die zu beratenden Angelegenheiten ihrer Natur nach zur öffentlichen Behandlung nicht geeignet sind oder ein Mitglied des Aufsichtsrates die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung verlangt. Eine Angelegenheit ist dann nicht zur öffentlichen Behandlung durch den Aufsichtsrat geeignet, wenn das Wohl der Gesellschaft oder schützenswerte Interessen Einzelner, insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben, entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

~~• Geschäfte im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. b) (Bürgschaften, Garantien etc.), c) (Kreditaufnahmen), e) (Grundstücksrechte) und f) (Hypotheken etc.) des Gesellschaftsvertrages und der entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Darüber hinaus sind die Sitzungen des Aufsichtsrates oder Teile hiervon nicht öffentlich, wenn die zu beratenden Angelegenheiten ihrer Natur nach zur öffentlichen Behandlung nicht geeignet sind oder ein Mitglied des Aufsichtsrates die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung verlangt. Eine Angelegenheit ist dann nicht zur öffentlichen Behandlung durch den Aufsichtsrat geeignet, wenn das Wohl der Gesellschaft oder schützenswerte Interessen Einzelner, insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben, entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.~~

8. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse des Aufsichtsrates in Abweichung von § 13 Ziff. 7 auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch schriftliche, fernschriftliche oder mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von zwei Wochen von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

	9. Ziffer 8 wird Ziffer 9 10. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes entscheidet. Gäste können zur Aufsichtsratssitzung eingeladen werden. 11. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
--	---